Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **7 (1909-1910)**

Heft 7

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern. Über die Schwachsinnigenfürsorge im Kanton Bern fand im Großen Rate bei Anlaß der Bewilligung des Staatsbeitrages an die Oberländische Anstalt für Schwachsinnige im Ortbühl bei Steffisburg eine bemerkenswerte Debatte statt (Sitzung vom 15./16. November 1909).

In einem geschichtlichen Rückblick auf das, was in der Schweiz, besonders im Kanton Bern, für die Schwachsinnigen bereits geschehen ist, führte Herr Regierungsrat Burren, Armendirektor, aus: „Was die Schwachsinnigen höheren Grades, die eigentlichen Schwachsinnigen anbetrifft, so hält man für richtig, sie nicht nur in besonderen Schulklassen zu unterrichten, sondern in besonderen Anstalten zu erziehen. Es handelt sich nicht bloß um den Unterricht, sondern um eine zweckmäßige Beaufsichtigung und Beschäftigung den ganzen Tag über. Man hört etwa gelegentlich die Frage aufwerfen, ob es eigentlich richtig sei, diese schwachsinnigen Kinder mit lauter Schwachsinnigen in Anstalten zusammenzupferchen und ob es nicht angezeigter wäre, sie in Familien zu verteilen, so daß sie unter vollsinnige Kinder kämen. Das mag richtig sein, wenn die Familienverhältnisse günstig sind, wenn man sich mit einem solchen Kind in der Familie wirklich beschäftigen kann, wenn die Familie vielleicht gar so gut situiert ist, daß sie eine besondere Wärterin oder Hauslehrerin engagieren kann. Dagegen müssen wir auf die zahlreichen armen schwachsinnigen Kinder Rücksicht nehmen, die sehr oft in ungeeignete Plätze verbracht werden, wo sie vielfach verschüpft und verachtet und vielleicht sogar übel behandelt werden. Man kann die Vorzüge einer Familie auch in einer Anstalt zur Geltung kommen lassen, indem man das Familiensystem einführt. . . ."

Den gegenteiligen Standpunkt vertrat ebenfalls ein Mitglied der Regierung, Herr Finanzdirektor Kunz. Er hält es für einen Fehler, wenn man die Schwachsinnigen unter dem gleichen Dach vereinigt, so daß sie sich den ganzen Tag nur unter ihresgleichen befinden. Ferner findet er es unrichtig, daß sie in den Anstalten zu einem Beruf herangezogen werden; die spezielle Berufsausbildung sollte den Normalen überlassen werden. Er ist auch überzeugt, daß sich wohl geeignete Familien finden würden, die sich der schwachsinnigen Kinder annehmen würden. Schließlich machte er auf einen bemerkenswerten Gedanken aufmerksam: „Man geht bei Anstaltsbauten viel zu kostspielig vor. . . . Nach der Entlassung aus der Anstalt kehren diese Kinder in einfache ärmliche Verhältnisse zurück und fühlen sich viel unglücklicher, als wenn sie sich durch eigene Arbeit aus weniger guten in etwas bessere Verhältnisse emporschwingen. . . . Die Hauptsache ist, daß die Kinder ein gutes Bett, eine freundliche Stube und ausreichende Nahrung haben." A.

— Landeskirchliche Stellenvermittlung des Kantons Bern. Der dritte Gesamtbericht über die Tätigkeit des Zentralvorstandes und der Sektionen Seeland, Burgdorf-Fraubrunnen-Konolfingen, Oberland, Bern-Land und Oberaargau pro 1908/09, erstattet von Herrn Chr. Anderfuhren, Lehrer in Biel, ist erschienen.

Der Bericht, auf dessen Einzelheiten wir nicht eingehen, konstatiert die ruhige Entwicklung, die das Werk nimmt, und die wachsende Sympathie, deren es sich von Seiten des Staates, der Kirche, gemeinnütziger Vereine wie der Eltern erfreut.

Die Plazierungsstatistik weist folgende Zahlen auf:

Sektion	angemeldet	plaziert
Seeland	317	163
Burgdorf-Fraubrunnen-Konolfingen	135	102
Oberland	78	69
Bern-Land	138	103
Oberaargau	144	115
Total	812	552

A.

St. Gallen. Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung gebrechlicher Kinder. In Gutheißung des Vorschlages des Departementes des Innern setzte der Re-

gierungsrat unter Berücksichtigung der von den Gemeindebehörden gestellten Gesuche die Verwendung des Staatsbeitrages von 9800 Fr. an die Kosten der Versorgung taubstummer, schwachsinniger, blinder und augenkranker Kinder und epileptischer Personen in entsprechenden Anstalten fest.

Die Zahl der Anmeldungen, worunter 26 neue, hat sich mit 104, gegenüber dem Vorjahre um 11 vermehrt. Von den 104 Pfleglingen entfallen auf die Abteilung taubstumme Kinder 41 (gegenüber 35 pro 1907), auf die Abteilung schwachsinnige Kinder 55 (gegenüber 51 pro 1907), auf die Abteilung epileptische Personen 4 (gleich wie im letzten Jahre) und auf die Abteilung augenkranke und blinde Kinder 4 (gegenüber 3 im Vorjahre).

Die 41 taubstummen Kinder verteilen sich auf 2 schweizerische und 1 ausländische Anstalt, und zwar befinden sich 35 in der Taubstummenanstalt Rosenberg, 5 in derjenigen von Turbenthal und 1 in der Anstalt Wilhelmsdorf.

Die 55 schwachsinnigen Kinder sind in 10 inländischen und in einer ausländischen Anstalt versorgt, wobei auf die Anstalt „Johanneum" in Neu St. Johann 35 entfallen. Die 4 epileptischen Personen beherbergt die Anstalt Riesbach-Zürich und die 4 blinden oder augenkranken Kinder das Blindenheim Heiligkreuz-St. Gallen.

Die Jahresbeiträge an die bisher bedachten Pfleglinge können, soweit in den einschlägigen Verhältnissen keine Änderungen eingetreten sind, in ihrer bisherigen Höhe belassen und auch die Staatsbeiträge an die das erste Mal zu berücksichtigenden Petenten nach bisherigem Maßstabe festgesetzt werden.

— Kosten der Versorgung von Waisenkindern, Staatsbeitrag. Von einem Gemeinderat ist das Gesuch gestellt worden, an die der betreffenden Gemeinde im Zeitraum der letzten zwölf Rechnungsjahre aus der Versorgung armer Kinder und Waisen in Anstalten und Familien erwachsenen Kosten aus dem bezüglichen Spezialfonds bezw. dessen Zinserträgnissen, einen Staatsbeitrag zu gewähren. Der Regierungsrat hat dieses Gesuch in ablehnendem Sinne entschieden, da es zum vorneherein und der Konsequenzen wegen als unzulässig erscheint, derart weit zurückgreifende Begehren zu berücksichtigen. Die Beitragsleistung des Staates ist zeitlich zu begrenzen, und zwar in der Weise, daß nicht mehr als drei zurückliegende Rechnungsjahre zur Berücksichtigung zugelassen werden sollen.

Auch der vom betreffenden Gemeinderat eingenommene Standpunkt, daß alle und jede Auslagen der Armenkasse für die Versorgung armer Kinder und Waisen bei der Anmeldung für den Staatsbeitragsbezug mitberechnet werden können, ist nicht zutreffend; er deckt sich nicht mit der regierungsrätlichen Botschaft zum bezüglichen Gesetze (siehe Amtsblatt 1895, I., Seite 328, bezw 335), indem dort ausdrücklich nur von einem Ausgleich der Mehrkosten der Privat- und Waisenhausversorgung gegenüber der früheren Armenhausversorgung die Rede ist. An diese Mehrkosten will und soll der Staat „nach Maßgabe des Bedürfnisses" angemessene Beiträge leisten. Im fernern kann auch die Versorgung von armen Kindern und Waisen in Erziehungs- bezw. Rettungs- und Korrektionsanstalten (wie Thurhof 2c.) keinen Anspruch auf Berücksichtigung aus dem in Frage stehenden Reservefonds erheben, da diese Anstalten ohnehin als solche bereits Staatsbeiträge erhalten, wodurch bezweckt werden will, daß das Verpflegungsgeld des einzelnen Pfleglings in bescheidener Grenze gehalten werden könne.

O. F. 717 **Gesucht.** 231

Ein intelligenter, braver **Bursche** von 15—17 Jahren könnte bei tüchtigem Meister die **Bäckerei und Konditorei** gründlich erlernen. Man wende sich vertrauensvoll an **Alb. Leuthold-Rahn, Baar** (Zug).

Gesucht.

Ein treues **Mädchen** v. 15—17 Jahren zur Aushülfe im Haushalt und in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung. Lohn nach Uebereinkunft. [228

Gefl. Offerten an **Frau Krebser, Pfungen.**

Gesucht.

Ein kräftiger **Knabe** von 12—16 Jahren zur Aushülfe in der Landwirtschaft.

Offerten erbeten unter Chiffre **O.Z. 226** an die Exped. d. Bl. [226

Gesucht.

Ein tüchtiger **Knabe** in die Lehre zu **Heinrich Fehr**, Schneidermeister,
225] **Flaach**, Kt. Zürich.

Gesucht.

Ein tüchtiger, treuer **Bursche** von 18 bis 20 Jahren, der gut melken kann. Eintritt sofort. [227

E. Hanhart, Mammern, Thurgau.

Gesucht

eine ordentliche **Glättelehrtochter** von 17 bis 20 Jahren, die den Glätteberuf gründlich erlernen könnte. [229

Frl. Furrer in **Rotmonten**, Kt. St. Gallen, Wienerbergstraße 82.

Gesucht.

Für sofort junges, reinliches **Mädchen** zur Stütze der Hausfrau, dagegen wäre demselben die Gelegenheit geboten, die Schneiderei zu erlernen. [230

Auskunft erteilt **Frau Bünzli**, Laternengasse 1, Zürich I. O. F. 649

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.